

Geschäftsordnung

(Stand 18.08.2019)

Geschäftsordnung des Kreisvorstandes der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg

§1 Allgemeines

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben zeitweise nicht nachkommen können, so bestimmt es aus dem Vorstand einen Vertreter wenn eine feste Vertreterregelung nicht vorgesehen ist. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Zuständigkeit allein zu Entscheidungen berechtigt. Bei Überlappung der Zuständigkeitsbereiche entscheiden die sachlich zuständigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Verfahren, Methoden und Arbeitsabläufe innerhalb des Kreisverbandes der PIRATEN Duisburg werden allgemeingültig durch die jeweils gültige Geschäftsstellenordnung geregelt. Die Einhaltung der hier vorgegebenen Abläufe sind bindend für alle mit Aufgaben betrauten Personen. In begründeten Einzelfällen können Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alternative Lösungsansätze wählen. Die Ergebnisse und Nachweisführung der Vorgehensweise sind jedoch im Nachgang unverzüglich den Erfordernissen der Geschäftsordnung genügend nachzuarbeiten.

§2 Kommunikationsstruktur

(1) Der Vorstand nutzt zur nicht öffentlichen Vorstandsarbeit zwei Werkzeuge. Das sind die Vorstandsliste für Kommunikation und das Krypto Pad für die Online Zusammenarbeit. Der Zugriff beschränkt sich hier auf Vorstandsmitglieder und sofern notwendig, beauftragte Personen.

(2) Planungen von Veranstaltungen und in Erstellung befindliche Pressemitteilungen, werden abschließend in der Geschäftsstellenordnung geregelt. Alle veröffentlichten Pressemitteilungen werden im Piratenwiki / KV Duisburg archiviert.

§3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

(1) Den beiden Vorsitzenden obliegt die Leitung und die Vertretung des Kreisverbandes nach Innen und Außen. Die weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder, so wie feste Vertreterregelungen, werden in der Geschäftsstellenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Schatzmeister: Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die Nachweis- und Kontoführung, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts, sowie die Bearbeitung des Spendenwesens. Er unterstützt mit helfender Dienstaufsicht die Schatzmeister untergeordneter Gliederungen in ihren Aufgaben und arbeitet übergeordneten Gliederungen zur Erstellung ihrer Rechenschaftsberichte zeitgerecht zu.

(3) Für Eröffnung und Auflösung von Konten ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

(4) Verfügungsberechtigt über die Konten ist in erster Linie der Schatzmeister. Zur Vertretung des Schatzmeisters ist der Vorsitzende ebenfalls Einzelverfügungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen oder Gruppen, dauerhaft oder befristet zu beauftragen. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen, hierbei die genaue Aufgabe definieren und falls Voraussetzung, auch die entsprechenden Eignungsvoraussetzungen beinhalten. Beauftragungen sind in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen und einem bestimmten Vorstandsmitglied zuzuordnen. In der Folge ist das aufsichtführende Vorstandsmitglied verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Beauftragung. Entscheidungskompetenzen bezüglich der zugeordneten Beauftragungen obliegen dann dem jeweils zugeordneten Vorstandsmitglied. Bei festen Vertreterregelungen im Vorstand gehen im Vertretungsfall die Befugnisse auf den Vertreter über.

§4 Vorstandssitzungen

§4.1 Einladung zu Vorstandssitzungen

(1) Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen wird in der Regel mit einer Frist von 3 Tagen per E-Mail eingeladen. Die E-Mail muss im Betreff den Gegenstand der Befassung nennen und im Einladungstext die Begründung für die Eilbedürftigkeit der Sitzung. Jedes Vorstandsmitglied ist Einladungsberechtigt.

(2) Der Vorstand tagt im regelmäßigen Turnus im NRW Mumble Raum Duisburg. Der turnusmäßige Termin ist immer:

Jeden vierten Freitag, ab 19:00 Uhr. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Sitzung aufgestellt.

§4.2 Leitung und Protokollführung der Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden bestimmen die Vorstandsmitglieder bei Sitzungsbeginn einen Sitzungsleiter. Ebenfalls bei Sitzungsbeginn ist ein Protokollführer festzulegen. Der Protokollführer kann auch aus dem Auditorium bestimmt werden. Der Vorstand kann im Laufe einer Sitzung den Sitzungsleiter und den Protokollführer neu bestimmen, falls dies erforderlich wird.

(2) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

Das Protokoll enthält:

- Ort, Datum und Beginn.
- Sitzungsleiter und Protokollant
- Anwesende und abwesende (entschuldigt/unentschuldigt) Vorstandsmitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit / Beschlussunfähigkeit
- Tagesordnung mit Anträgen, Ergebnisprotokollen von Diskussionen
- Beschlüssen mit namentlichen Abstimmungsverhalten (NÖ)
- Auf Antrag können persönliche Einlassungen in das Protokoll aufgenommen werden. Hierbei hat der Einlassende zu erklären ob Name und Einlassung veröffentlicht werden sollen.
- Ende der Sitzung
- Geplanter Ort, Datum und Beginn der nächsten Vorstandssitzung

(3) Das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes genehmigt.

(4) Nach der Genehmigung des Protokolls wird eine um Personendaten bereinigte Fassung im Internet veröffentlicht.

§4.3 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel offen statt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt. Der wichtige Grund muss dem Vorstand zuvor benannt werden. Die Benennung des wichtigen Grundes erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

(2) Nichtöffentliche Sitzungsteile sollen grundsätzlich zum Ende einer Sitzung behandelt werden. Hierzu ist die Protokollführung durch ein Mitglied des Vorstandes zu übernehmen, um die Vertraulichkeit und Einhaltung der Datenschutzkriterien zu gewährleisten. Nichtöffentliche Sitzungsteile sind Analog dem Verfahren 4.2(2) zu protokollieren. Der nicht öffentliche Sitzungsteil ist auszudrucken und von mindestens zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern im Original zu zeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ab dem Vermerk VS-Vertraulich ist das Schriftstück in einem verschlossen Umschlag zu den Akten zu nehmen und mit dem Vermerk zu versehen welcher Personenkreis den Umschlag öffnen darf. Ab der Einstufung VS-Vertraulich ist für jedes Schriftstück ein Registraturblatt anzulegen und zu führen.

§4.4 Anträge zu einer Vorstandssitzung

(1) Anträge zu einer Vorstandssitzung des Kreisvorstandes können an den Kreisvorstand gerichtet werden und werden möglichst auf der nächsten Sitzung behandelt. Jeder Antrag benötigt einen Antragsteller (keine Nicknames), und einen vollständigen, endgültigen Antragstext (keine Links, auch nicht zu anderen Wikiseiten). Der Antrag ist per Mail an duisburg[ät]piratenpartei-nrw.de zu richten. Antragsberechtigt sind Piraten aus dem Kreisverband Duisburg.

§4.5 Abstimmungen

(1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Kreisvorstandes. Falls keine anderen Regeln Vorrang haben, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§4.6 Umlaufbeschlüsse

(1) Der Kreisvorstand kann Entscheidungen auch durch Umlaufbeschlüsse mündlich, fernmündlich oder per E-Mail treffen, sofern dadurch die Geschäftsordnung nicht geändert wird oder schutzwürdige Daten wie Personendaten von Mitgliedern Gegenstand des Beschlusses sind und aus diesem Grund eine Diskussion in der offenen Vorstandssitzung nicht angebracht ist.

(2) Wird ein Antrag auf Entscheidung im Umlaufbeschluss gestellt, ist zugleich eine Frist zur Beschlussfassung zu setzen. Diese Frist soll nicht kürzer als 48 Stunden sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind auf abzustimmende Umlaufbeschlüsse per E-Mail hinzuweisen.

(4) Umlaufbeschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, die innerhalb der so gesetzten Frist abgegeben werden. Es müssen innerhalb der Frist mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

(5) Umlaufbeschlüsse werden zeitnah auf der entsprechenden Wiki-Seite veröffentlicht.

§4.7 Tätigkeitsbericht

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet zum Ende seiner Amtszeit, einen Tätigkeitsbericht anzufertigen und diesen auf der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Tätigkeitsberichte werden anschließend im Rahmen des Protokolls veröffentlicht.

(2) Der Tätigkeitsbericht umfasst die Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes im Rahmen der ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben und Vertretung anderer Vorstandsmitglieder. Optional kann der Tätigkeitsbericht weitere Tätigkeiten des Vorstandsmitgliedes im Rahmen seiner Parteiarbeit enthalten.

(3) Nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, mit Beendigung Ihres Amtes alle im Rahmen ihrer Parteitätigkeit gesammelten Daten (Arbeitsergebnisse,

Dokumente, Kontaktdaten – sofern vom Kontakt genehmigt -, offiziellen Schriftverkehr etc.) an die Geschäftsstelle zu übergeben.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat den Umfang seines Tätigkeitsberichts in angemessener Weise zu begrenzen. Die dafür verwendete Redezeit soll 10 Minuten nicht überschreiten.

§5 Geschäftsverteilungsplan des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand erlässt eine Geschäftsstellenordnung in der die Aufgabenbereiche, Berechtigungen und Arbeitsabläufe bindend festgelegt werden. Sie gilt auch für alle Personen die mit Teilaufgaben des Vorstandes beauftragt werden oder im Namen oder für den Kreisverband Duisburg offiziell tätig werden.